

Satzung der Bürgerinitiative Dürrnhaar (BID)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Dürrnhaar“ („BID“). Er soll vom Vorstand in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (2) Sitz des Vereins ist 85653 Aying / Dürrnhaar.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Gemeinschaftsaktionen zum Umweltschutz, wie zum Beispiel „Ramadama“, die Beauftragung von Gutachten zur Umweltbelastung und die Durchführung von Informationsveranstaltungen zu umweltgerechtem Verhalten, zum Beispiel in Schulen oder Kindergärten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann seine Handlungen mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Institutionen oder Interessensgruppen mit gleichartiger Zielsetzung koordinieren und mit diesen zusammenarbeiten.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 a Gründungsversammlung und Gründungsbeschlüsse

Die Gründungsversammlung fand am 16.6.2011 in Dürrnhaar statt. Die Gründungsmitglieder – durch Unterschrift – werden im Anhang genannt.

Bis zur Einberufung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung (spätestens 1 Monat nach der Gründungsversammlung) wurden folgende Vorstände bestimmt:

1. Vorstand: Dr. Otto Pecher, Dürrnhaar
2. Vorstand: Franz Fleck, Dürrnhaar
3. Vorstand: XXXXXXXXXX

4. Kassier: Christine Squarra, Dürrnhaar

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein steht jeder Person zur Mitgliedschaft offen. Auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden, sofern sich aus ihrem satzungsgemäßen Zweck kein Widerspruch zu den Zielen des Vereins ergibt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b. durch Ausschluss
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
 - c. durch Auflösung der juristischen Person
 - d. mit dem Tode des Mitglieds

§ 4 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind fällig zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres; bei Neueintritt anteilig sofort.
- (2) Der Verein wirbt um Spenden zur Unterstützung seiner Arbeit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste, beschlussfassende Vereinsorgan und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des/der Kassenprüfers/in
 - e. die Festsetzung von Beiträgen
 - f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres, sowie zu Beginn des dritten Quartals des Gründungsjahres 2011 findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, und verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per Email und unter Angabe der Tagesordnung einberufen bzw. für die Sitzung im dritten Quartal des Gründungsjahres mit einer Frist von zehn Tagen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet war.
- (6) Die Tagesordnung der anstehenden Mitgliederversammlung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der 3. Vorsitzenden
 - d. dem/der Kassierer/in.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand kann Vollmachten erteilen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aying, die es für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.